

BERICHT / WEISUNG

Gemeindeversammlung

Montag, 3. Dezember 2012 um 20.00 Uhr
im Gemeindesaal Zentrum

Geschäfte	Seite
1. Genehmigung des Voranschlages 2013 und Festsetzung des Steuerfusses	2 - 12
2. Spital Limmattal – Zweckverbandsstatuten – Totalrevision	13 - 42
3. Bürgerrechtsverordnung – Totalrevision	43 - 50
4. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	

Geschäft 1

Voranschlag und Steuerfuss 2013

Antrag des Gemeinderates

1. Der Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde Geroldswil mit einem Aufwand von Fr. 19'920'600.00 und einem Ertrag von Fr. 13'080'600.00 und somit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'840'000.00, der durch ordentliche Steuern in der Höhe von Fr. 6'160'000.00 und einer Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 680'000.00 zu decken ist, wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Geroldswil wird unverändert auf 44 % festgesetzt.

Erläuterungen

Der Voranschlag 2013 schliesst in der laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 19'920'600.00 und einem Ertrag von Fr. 13'080'600.00 mit einem zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 6'840'000.00 ab. Dieser wird mit ordentlichen Steuern im Betrage von Fr. 6'160'000.00 (44 % von Fr. 14'000'000.00 = 100 %-iger einfacher Staatssteuerertrag) und einer Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 680'000.00 gedeckt. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 1'000'000.00 schliesst das Budget mit einem Ertragsüberschuss im Betrage von Fr. 320'000.00 ab.

Mit Ausgaben von Fr. 2'193'000.00 und Einnahmen von Fr. 50'000.00 betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 2'143'000.00. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einer Nettoveränderung (Zugang) im Betrage von Fr. 385'000.00 ab.

Gemäss einer Einschätzung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO behauptet sich die Schweizer Wirtschaft dank robuster Binnenkonjunktur und relativ widerstandsfähiger Exportwirtschaft besser, als dies angesichts des starken Frankens und der rezessiven Wirtschaftslage in vielen EU-Ländern zu erwarten war. Für verschiedene Sektoren und viele Exportfirmen bleibt die Situation hingegen angespannt. Für das Jahr 2013 wird ein BIP-Wachstum von 1,5 % erwartet. Tiefe Zinsen und der stabile Arbeitsmarkt tragen zu dieser Expansion bei. Die Arbeitslosenquote ist mit 3 % eine der tiefsten weltweit. Rezessionsängste sind derzeit unbegründet, auch wenn sich die Exportwirtschaft und der Tourismus wegen der Frankenstärke schwer tun. Auch auf die Gefahr hin, als zu hoffnungsvoll zu gelten und später die Ausblickprognosen nach unten anpassen zu müssen, nimmt der Gemeinderat in dieser anhaltend schwierigen Situation weiterhin eher eine positive Haltung ein.

Der bisher günstige Konjunkturverlauf hat sich, entgegen anderslautender Voraussagen, positiv auf die kommunalen Haushalte ausgewirkt. Die Steuererträge im Jahr 2011 fielen beachtlich höher als erwartet aus. Auf der Basis der Steuererträge im laufenden Jahr wurden die Ertragsaussichten für das Jahr 2013 vorsichtig optimistisch abgeschätzt. Die nicht zu versteuernden Ausschüttungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II und die Auswirkungen durch den Ausgleich der kalten Progression sind berücksichtigt.

Auf der Basis des aktuellen Standes wird davon ausgegangen, dass der prognostizierte einfache Staatssteuerertrag zu 100 % im Jahr 2012 leicht überschritten und den Stand von rund 14,1 Millionen Franken erreichen wird. Für das Budgetjahr 2013 wird – aufgrund der Steuerreformpakete mit einem leicht reduzierten einfachen Staatssteuerertragsaufkommen im Betrage von 14,0 Millionen Franken gerechnet.

In der Investitionsrechnung und im Investitionsplan sind alle Projekte abgebildet, die in der Gemeinde mittelfristig anstehen. Geroldswil steht vor zukunftsweisenden Entscheidungen. Diese sind für die Besitzstandswahrung, für den Fortschritt und für die Nachhaltigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Dazu gehören u. a. die verkehrstechnischen Anpassungen im Zentrum und an der Huebwiesenstrasse im Bereich der Ladenstrasse. Im Weiteren werden die Planungsarbeiten für eine spätere Zentrumsüberbauung im Bereich des jetzigen Kiesplatzes und ein Überbauungsprojekt im Gebiet Giessacker vis à vis der Abfallsammelstelle vorangetrieben. Im Bereich Werterhaltung und Fortschritt wird das Hallenbad nochmals sehr grosse Finanzressourcen beanspruchen. Das schon seit 40 Jahren in Betrieb stehende Schwimmbad steht vor einer grundlegenden Sanierung, nachdem bereits die Hallenbadtechnik im Jahre 2008 komplett erneuert wurde. Das Hallenbadprojekt wird voraussichtlich im Jahr 2014 realisiert. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 5 bis 6 Millionen Franken.

Der Gemeinderat legt aber auch weiterhin grossen Wert auf die Erhaltung der Infrastrukturen wie beispielsweise die Gemeindestrassen, die Wasser- und Kanalisationsleitungen, die Freizeit- und Sportanlagen, die Liegenschaften und vieles mehr. Die jährlichen Investitionen und Unterhaltsbemühungen haben sich positiv ausgewirkt. Die Gemeinde Geroldswil verfügt über qualitativ hochstehende Infrastrukturen. Dies führt zu Standortvorteilen und davon profitiert letztendlich die gesamte Bevölkerung und das Gewerbe.

Der Investitionsplan zeigt auch auf, dass sich unmöglich alle aufgelisteten Vorhaben aus finanzpolitischer Betrachtungsweise realisieren lassen. Daher erachtet es der Gemeinderat als unverzichtbar, dass alle Projekte auf die finanzielle Verträglichkeit und auf die Dringlichkeit hin überprüft werden. Das Investitionsvolumen richtet sich nach der finanzpolitischen Zielsetzung und am Ergebnis aus der Erfolgsrechnung. In diesem Sinne werden Prioritäten gesetzt. Sinnvolle aber wünschenswerte Projekte müssen deshalb verschoben werden.

Obschon viele Unsicherheiten bestanden, erwartete der Gemeinderat vor einem Jahr verbesserte finanzpolitische Rahmenbedingungen. Grund dafür war die Entflechtung der Aufgaben im Gesundheitswesen. Der Kanton hat seit 2012 alleine für die Grundversorgung im Spitalbereich aufzukommen, wogegen es die Gemeinden für die ambulante und stationäre Pflegeversorgung (z.B. Seniorenzentrum, Spitex etc.) sind. Die neue Aufgabenteilung entlastet den Geroldswiler Gemeindehaushalt und bestätigt den Entscheid, den Steuerfuss auf dieses Jahr hin zu senken.

Trotz Entlastung im Gesundheitswesen und grosser Sparanstrengungen steigt der Gesamtaufwand im kommenden Jahr um rund 1.3 Million Franken. Beim Personalaufwand betragen die Mehrkosten rund Fr. 100'000.00. Einerseits sind erstmals die Lohnkosten für die Berufsbeistandschaft im Vormundschaftswesen enthalten und andererseits belasten die Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse das Besoldungsbudget spürbar. Entsprechend der regierungsrätlichen Richtlinien soll dem Personal im Jahr 2013 weder eine Teuerungszulage noch individuelle Lohnerhöhungen gewährt werden.

Der Sachaufwand kommt um rund Fr. 360'000.00 höher zu stehen. Grössere Unterhaltsaufwendungen für Strassen, Liegenschaften usw., Ersatz- und Neuanschaffungen sowie Dienstleistungen Dritter sind Gründe dafür. Für Betriebs- und Defizitbeiträge sind rund Fr. 900'000.00 mehr veranschlagt. Darunter fallen u. a. Beiträge an die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Beiträge an die ambulante Krankenpflege, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Beiträge an Kinder- und Jugendheime, Sozialhilfeleistungen und letztlich höhere Betriebskostenbeiträge an verschiedene Zweckverbände. Dem Ausgabenwachstum stehen aber auch Mehrerträge in der Grössenordnung von rund Fr. 800'000.00 gegenüber. Zum einen werden rund Fr. 500'000.00 höhere Steuereinnahmen und zum anderen rund Fr. 300'000.00 höhere Rückerstattungen im Sozialhilfebereich erwartet.

Wie bereits erwähnt stehen in den nächsten Jahren grössere Investitionen an. Diese sind umsichtig zu planen. Die Investitionsprojekte beschränken sich im kommenden Jahr auf die notwendigen Vorhaben. Von den geplanten Fr. 2'243'000.00 Nettoinvestitionen gehen Fr. 1'270'000.00 zulasten der gebührenfinanzierten Werke Wasser und Abwasser. Die restlichen rund Fr. 900'000.00 verteilen sich auf verschiedene Projekte, u. a. sind Vorleistungen für die Sanierung des Hallenbades, Kostenbeiträge an die Sanierung der Zentrumsgarage und an die Umgestaltung der Huebwiesenstrasse Ost enthalten.

Zusammenfassend weist der Voranschlag 2013 gegenüber dem Budget 2012 ein um rund Fr. 500'000.00 schlechteres Ergebnis aus. Folgende Positionen weichen stärker vom Budget 2012 ab:

Personalaufwand (Amtsvormundschaft, PK)	Mehraufwand	Fr. 100'000.00
Anschaffungen und Verbrauchsmaterial	Mehraufwand	Fr. 60'000.00
Energiekosten (Strom, Heizung)	Mehraufwand	Fr. 40'000.00
Baulicher Unterhalt (Strassen, Liegenschaften)	Mehraufwand	Fr. 150'000.00
Baulicher Unterhalt Liegenschaften	Mehraufwand	Fr. 100'000.00
Vormundschaftswesen und Beitrag an KESB	Mehraufwand	Fr. 100'000.00
Beiträge an Zweckverbände	Mehraufwand	Fr. 100'000.00
Ambulante Pflegefinanzierung Spitex	Mehraufwand	Fr. 50'000.00
Zusatzleistungen zur AHV/IV	Mehraufwand	Fr. 120'000.00
Beiträge an Kinder- und Jugendheime	Mehraufwand	Fr. 200'000.00
Gesetzlich wirtschaftliche Hilfe (netto)	Mehraufwand	<u>Fr. 240'000.00</u>
Total Budgetverschlechterungen		Fr. 1'260'000.00
Pflegefinanzierung Langzeitpflege	Minderaufwand	Fr. 50'000.00
Soziale Wohlfahrt (Diverses)	Minderaufwand	Fr. 60'000.00
Raumplanung	Minderaufwand	Fr. 50'000.00
Mietzins Liegenschaften	Mehrertrag	Fr. 50'000.00
Gemeindesteuern	Mehrertrag	Fr. 350'000.00
Grundstückgewinnsteuern	Mehrertrag	<u>Fr. 200'000.00</u>
Total Budgetverbesserungen		Fr. 760'000.00

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Voranschlag 2013 und dem Steuerfuss von 44 % zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2013 zu genehmigen und den Steuerfuss mit 44 % festzulegen.

Voranschlag 2012			Voranschlag 2013	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
18'616'300		1. Steuerfuss 2013		
		a) Zu deckender Aufwandüberschuss		
		Aufwand der Laufenden Rechnung	19'920'600	
	12'476'300	Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		13'080'600
	6'140'000	Zu deckender Aufwandüberschuss		6'840'000
18'616'300	18'616'300		19'920'600	19'920'600
		b) Steuerfuss / Steuerertrag		
6'140'000		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)	6'840'000	
		Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		
		Fr. 14'000'000 (Vorjahr Fr. 13'500'000)		
	5'940'000	Steuerertrag bei 44 % Steuern (Vorjahr 44 %)		6'160'000
0		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag	0	
	200'000	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		680'000
6'140'000	6'140'000		6'840'000	6'840'000

Franken 1'429'300

**c) Abschreibungen im Aufwand
der Laufenden Rechnung**
(nur Verwaltungsvermögen)

Franken 1'544'700

Rechnung 2011		Voranschlag 2012			Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
17'872'799		18'616'300		2. Laufende Rechnung	19'920'600	
	20'039'982		18'416'300			
	0		200'000	Total Ertrag		680'000
2'167'183		0		Aufwandüberschuss	0	
20'039'982	20'039'982	18'616'300	18'616'300	Ertragsüberschuss		0
					19'920'600	19'920'600
1'984'379		2'334'000		3. Investitionen im Verwaltungsvermögen	2'193'000	
	29'958		459'000	a) Nettoinvestitionen		
	1'954'421		1'875'000	Total Einnahmen		2'143'000
0		0		Nettoinvestitionen	0	
1'984'379	1'984'379	2'334'000	2'334'000	Einnahmenüberschuss		0
					2'193'000	2'193'000
1'954'421		1'875'000		b) Finanzierung I	2'143'000	
	0		0	Nettoinvestitionen		
	1'391'121		1'429'300	Einnahmenüberschuss		1'544'700
	0		0	Abschreibungen Verwaltungsverm.		0
0		200'000		Abschreibung Bilanzfehlbetrag		680'000
	2'167'183		0	Aufwandüberschuss der LR		0
1'603'883	0	0	645'700	Ertragsüberschuss der LR		1'278'300
				Finanzierungsfehlbetrag I	0	
3'558'304	3'558'304	2'075'000	2'075'000	Finanzierungsüberschuss I		0
					2'823'000	2'823'000
425'000		750'000		4. Investitionen im Finanzvermögen	385'000	
	425'000		750'000	a) Nettoveränderungen		
0	0	0	0	Total Einnahmen		385'000
425'000	425'000	750'000	750'000	Nettoveränderung	0	0
					385'000	385'000
0	0	0	0	b) Finanzierung II	385'000	
0		645'700		Nettoveränderung		
	1'603'883		0	Finanzierungsfehlbetrag I		1'278'300
1'603'883	0	0	645'700	Finanzierungsüberschuss I		0
				Finanzierungsfehlbetrag II		1'663'300
1'603'883	1'603'883	645'700	645'700	Finanzierungsüberschuss II	0	
					1'663'300	1'663'300
		Voraussichtliches Ergebnis 2012		5. Veränderung Kapitalkonto	680'000	
0.00	11'224'345	200'000	13'391'528	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		
	2'167'183		0	Aufwandüberschuss der LR		0
13'391'528		13'191'528		Ertragsüberschuss der LR		0
			0	Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	12'511'528	
				Bilanzfehlbetrag Ende RJ		0
13'391'528	13'391'528	13'391'528	13'391'528		13'191'528	13'191'528

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
				0	<u>Behörden und allg. Verwaltung</u>
64'439	0	49'800	0	011	Legislative
234'383	0	246'000	0	012	Exekutive
1'986'987	558'344	2'051'900	549'900	020	Gemeindeverwaltung
110'496	57'492	110'000	91'500	021	Bauverwaltung
8'859	0	4'500	0	030	Leistungen für Pensionierte
246'713	255'232	230'200	255'000	090	Verwaltungsliegenschaften
6'421	0	23'300	0	091	Liegenschaft Lagergebäude
6'482	11'100	8'000	14'000	092	Lieg. Mehrzweckraum Huebwies
6'866	9'300	0	0	093	Liegenschaft Poststrasse 5a
2'671'646	891'468	2'723'700	910'400	2'892'300	937'400
				1	<u>Öffentliche Sicherheit</u>
248'798	120'521	376'200	113'000	100	Rechtspflege
0	0	0	0	101	Berufsbeistandschaft GEOB
337'037	43'590	337'200	41'000	110	Polizei
33'779	13'710	32'500	15'000	120	Rechtssprechung
209'184	690	256'800	12'000	140	Feuerwehr
300	0	500	0	150	Militär
50'293	0	73'500	0	160	Zivilschutz
0	0	4'000	0	161	Ziviler Gemeindeführungs-Stab
879'391	178'511	1'080'700	181'000	1'256'700	250'000
				2	<u>Bildung</u>
69'913	73'025	60'500	69'200	217	Kindergarten-Liegenschaften
30'418	0	32'400	0	230	Berufsbildung
100'331	73'025	92'900	69'200	94'800	77'200
				3	<u>Kultur und Freizeit</u>
147'652	0	166'400	0	300	Kulturförderung
145'900	145'900	152'500	152'500	301	Bibliothek
75'711	40'370	70'000	40'000	320	Massenmedien
123'254	0	121'700	0	330	Park-/Freizeitanlagen
87'079	0	84'000	0	340	Sport
702'861	353'707	705'600	353'200	341	Hallenbad
1'282'457	539'977	1'300'200	545'700	1'355'600	573'700
				4	<u>Gesundheit</u>
989'715	0	0	0	400	Spitäler
239'274	7'706	420'000	11'000	415	Pflegefin. Alters- und Pflegeheime
70'883	0	50'000	0	440	Ambulante Krankenpflege
251'959	62'999	380'000	95'000	445	Pflegefin. Ambul. K'Pflege (Spitex)
6'575	0	7'000	200	470	Lebensmittelkontrolle
17'420	0	16'000	0	490	Gesundheitswesen, Übriges
1'575'826	70'705	873'000	106'200	776'500	200

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013		
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
				5 Soziale Wohlfahrt		
44'911	43'155	42'500	40'800	500 Sozialversicherung allgemein	43'000	31'800
805'459	819'809	847'000	855'500	520 Krankenversicherung	886'000	891'000
1'805'295	776'710	1'834'000	800'600	530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'017'000	867'500
130'329	0	152'200	0	540 Jugend	355'000	0
0	0	117'000	75'000	542 Kinderkrippen	118'000	75'000
9'748	0	12'000	0	550 Invalidentät	12'000	0
-104'438	0	1'000	0	570 Altersheim	2'000	0
1'895'408	1'227'428	2'040'000	1'352'000	580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'550'000	1'615'000
0	0	3'000	0	581 Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	3'000	0
15'277	388	7'500	0	588 Asylbewerberbetreuung	10'000	0
914'663	33'730	957'300	53'500	589 Soziale Wohlfahrt Übriges	877'000	34'500
0	0	0	0	590 Hilfsaktionen	10'000	0
5'516'652	2'901'220	6'013'500	3'177'400		6'883'000	3'514'800
				6 Verkehr		
708'009	250'446	680'700	251'300	620 Gemeindestrassen	722'300	215'100
316'681	0	340'200	0	650 Regionalverkehr	299'900	0
1'024'690	250'446	1'020'900	251'300		1'022'200	215'100
				7 Umwelt und Raumordnung		
460'665	460'665	559'600	559'600	701 Wasserwerk	607'300	607'300
827'376	827'376	1'027'300	1'027'300	710 Abwasserbeseitigung	1'285'900	1'285'900
749'315	749'315	772'300	772'300	720 Abfallbeseitigung	756'500	756'500
107'369	0	123'000	0	740 Friedhof und Bestattung	116'500	0
14'048	0	16'400	0	750 Gewässerunterhalt	24'900	0
8'553	0	15'000	0	780 Übriger Umweltschutz	22'000	0
26'258	0	91'500	0	790 Raumplanung	40'500	0
2'193'584	2'037'356	2'605'100	2'359'200		2'853'600	2'649'700
				8 Volkswirtschaft		
239	0	2'000	0	800 Landwirtschaft	2'000	0
13'311	522	12'000	500	810 Forstwirtschaft	17'000	500
0	373'244	0	370'000	840 Industrie, Gewerbe, Handel	0	376'000
0	120'630	0	120'000	860 Elektrizitätsversorgung	0	120'000
13'550	494'396	14'000	490'500		19'000	496'500
				9 Finanzen und Steuern		
129'956	10'369'280	208'000	8'229'000	900 Gemeindesteuern	154'500	8'770'000
0	1'686	0	2'000	930 Einnahmenanteile	0	1'500
280'632	583'409	293'200	569'500	940 Kapitaldienst	252'000	400'500
0	424'247	0	296'000	941 Buchgewinne und Buchverluste	0	0
812'962	1'130'085	960'800	1'084'000	942 Grundeigentum Finanzvermögen	814'700	1'102'600
1'391'121	94'171	1'430'300	144'900	990 Abschreibungen	1'545'700	251'400
0	0	0	0	996 Neubewertung Grundeig. FV	0	0
2'167'184	0		200'000	999 Abschluss Laufende Rechnung		680'000
4'781'855	12'602'878	2'892'300	10'525'400		2'766'900	11'206'000

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
				LR Zusammenzug	
2'671'646	891'468	2'723'700	910'400	0 Behörden und Verwaltung	2'892'300
879'391	178'511	1'080'700	181'000	1 Öffentliche Sicherheit	1'256'700
100'331	73'025	92'900	69'200	2 Bildung	94'800
1'282'457	539'977	1'300'200	545'700	3 Kultur und Freizeit	1'355'600
1'575'826	70'705	873'000	106'200	4 Gesundheit	776'500
5'516'652	2'901'220	6'013'500	3'177'400	5 Soziale Wohlfahrt	6'883'000
1'024'690	250'446	1'020'900	251'300	6 Verkehr	1'022'200
2'193'584	2'037'356	2'605'100	2'359'200	7 Umwelt und Raumordnung	2'853'600
13'550	494'396	14'000	490'500	8 Volkswirtschaft	19'000
4'781'855	12'602'878	2'892'300	10'525'400	9 Finanzen und Steuern	2'766'900
20'039'982	20'039'982	18'616'300	18'616'300		19'920'600
					19'920'600

Investitionsrechnung

Kreditbeschluss			Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2013	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
			1	Behörden und Verwaltung		
			090	Verwaltungsliegenschaften		
			5030.05	Gemeindehaus - Umbau, Neumöblierung und Umzug Archiv	62'000	
			5030.15	Überbauung Giessacker - Projektierung	100'000	
			5032	Gemeindehaus - Ersatz Schliessanlage	70'000	
			3	Kultur und Freizeit		
			341	Hallenbad		
			5030	Sanierung/Umbau 2. Etappe - Vorarbeiten	100'000	
			5	Soziale Wohlfahrt		
			570	Altersheim		
			5620.01	Investitionsbeiträge Seniorenzentrum im Morgen	22'000	
			6	Verkehr		
			620	Gemeindestrassen		
			5010.05	Umgestaltung Huebwiesenstrasse Ost	200'000	
			5012.02	Sanierung Dorfplatz und Zentrumsgarage	319'000	
			7	Umwelt und Raumordnung		
			701	Wasserversorgung		
			5010.04	Ersatz Wasserleitung aus Versorgungsnetz Geroldswil	300'000	
			5620	Investitionsbeiträge Gruppenwasserversorgung GOW	260'000	
			6100	Netzanschlussgebühren		20'000
				Übertrag	1'433'000	20'000

Kreditbeschluss			Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2013	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
				Übertrag	1'433'000	20'000
			710	<u>Abwasserbeseitigung</u>		
			5010.05	Sanierung Regenklärbecken II Stetten + RE	270'000	
			5010.06	Umbau Regenklärbecken I Steinhalden	90'000	
			5010.11	Aufweitung Kanal Feld-/Stettenstrasse	280'000	
			5010.12	Sanierung Kanäle Fahrweid - Projektierung	100'000	
			5010.13	Oberdorf Kanal Ost - Vorprojekt	20'000	
			6100	Netzanschlussgebühren		30'000
					2'193'000	50'000
				NETTOINVESTITIONEN		2'143'000
					2'193'000	2'193'000

Kreditbeschluss			Investitionen im Finanzvermögen		Voranschlag 2013	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
			9	Finanzen		
			942	<u>Grundeigentum Finanzvermögen</u>		
			7010.02	Überbauungsplanung Giessacker Kat. 1637 - inkl. Altlastenuntersuchung	50'000	
			7010.03	Gestaltungsplan und Zentrumsplanung Ost - Überb. Kiesplatz Kat. 307/322	35'000	
			7010.04	Studienauftrag/Wettbewerb - Zentrum Ost Kiesplatz Kat. 307/322	300'000	
					385'000	0
				NETTOVERÄNDERUNG		385'000
					385'000	385'000

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmassl. Buchwert Beginn Rechn.jahr	Nettoinvestition gem. Voranschlag	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n			Mutmassl. Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1141.01 Tiefbauten allgemein	1'379'500	519'000	1'898'500	10	189'900	500'000	1'208'600
1141.51 Tiefbauten Wasserversorgung	495'400	280'000	775'400	10	77'600	0	697'800
1141.52 Tiefbauten Abwasseranlagen	265'400	730'000	995'400	10	99'600	0	895'800
1141.53 Tiefbauten Abfallbeseitigung	235'800	0	235'800	10	23'600	0	212'200
1143.01 Hochbauten	439'800	332'000	771'800	10	77'200	500'000	194'600
1146.01 Maschinen Mobiliar	16'300	0	16'300	20	3'300	0	13'000
1162.01 Investitionen Zweckverbände	207'000	22'000	229'000	10	22'900	0	206'100
1162.51 Investitionen ZV Wasservers.	245'400	260'000	505'400	10	50'600	0	454'800
1162.52 Invest. ZV Abwasseranlagen	0	0	0	10	0	0	0
Total	3'284'600	2'143'000	5'427'600		544'700	1'000'000	3'882'900

Total Abschreibungen

1'544'700

Geschäft 2

Spital Limmattal - Zweckverbandsstatuten - Totalrevision

Antrag des Gemeinderates

1. Den revidierten Statuten des Zweckverbandes „Spital Limmattal“ (dat. 11. Juli 2012) wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der übrigen Verbandsgemeinden sowie die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich bleiben vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Weisung

Ausgangslage

Das Spital Limmattal wird von einem Zweckverband getragen. Dieser wird bis mindestens 31. Dezember 2014 von den Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Obereggstringen, Oetwil, Schlieren, Untereggstringen, Urdorf und Weiningen und von den Furttaler Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf gebildet.

Seit 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes aus dem Jahr 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Entsprechend ist die Finanzierung von Investitionen neue Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen. Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

Wesentliche Änderungen

Mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen können. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem gewährleisten zu können, muss eine Statutenrevision erfolgen und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten beinhaltet ausserdem folgende neue Regelungen:

Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektor/Spitaldirektorin werden festgelegt.

Der Delegiertenversammlung wird die Kompetenz erteilt, die Kündigungsfrist beim Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband zu verkürzen.

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben auch nach der Totalrevision Eigentümerinnen des Spitals Limmattal. Aufgrund des neuen Finanzierungsmodells kann aber davon ausgegangen werden, dass künftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals geleistet werden müssen. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird rückwirkend per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Auswirkungen bei einer Nichtgenehmigung der Statuten

Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten erfordert die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 4. Mai 2011 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile voraussichtlich abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt werden. Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 11 Ziffer 3 Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über den Beitritt bzw. den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird beantragt, den geänderten Statuten des Zweckverbandes „Spital Limmattal“ zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Statutenrevision 2012

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2012 (Version 11.1)

	ALT	NEU
	<i>I. Trägerschaft und Zweck</i>	<i>I. Trägerschaft und Zweck</i>
<i>Bestand</i>	Art. 1 Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.	Art. 1 Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.
<i>Rechtsform</i>	Art. 2 Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.	Art. 2 Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.
<i>Rechtspersönlichkeit und Sitz</i>	Art. 3 Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.	Art. 3 Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.
<i>Zweck</i>	Art. 4 Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages. Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital. Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.	Art. 4 Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages. Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital. Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

<i>Aufnahme weiterer Gemeinden</i>	<p>Art. 5 Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.</p> <p>Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.</p>	<p>Art. 5 Auf Gesuch hin können auf Anfang eines Jahres nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.</p> <p>Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.</p>
<i>Anschlussverträge</i>	<p>Art. 6 Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.</p>	<p>Art. 6 Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p>
	<i>II. Organisation</i>	<i>II. Organisation</i>
	1. Allgemeines	1. Allgemeines
<i>Verbandsorgane</i>	<p>Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Baukommission f) die Spitalleitung; g) die Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Rechnungsprüfungskommission.</p>

<i>Amts-dauer</i>	Art. 8 Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.	Art. 8 Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.
<i>Zeichnungsberechtig-tung</i>		Art. 9 Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.
<i>Bekanntmachungen</i>	Art. 9 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.	Art. 10 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.
	2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	2. Die Stimmberechtigten des Verbandes
	a) Allgemeines	a) Allgemeines
<i>Stimmrecht</i>	Art. 9 a Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	Art. 11 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

<i>Verfahren</i>	<p>Art. 9 b Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmden zustimmt.</p>	<p>Art. 12 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmden zustimmt.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 9 c Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.5 Mio; 	<p>Art. 13 Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes; 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Millionen Franken.
	b) Initiative	b) Initiative
<i>Gegenstand</i>	<p>Art. 9 d Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p>	<p>Art. 14 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.</p>

<i>Vorprüfung</i>	<p>Art. 9 e Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 15 Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>
<i>Zustandekommen</i>	<p>Art. 9 f Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>Art. 16 Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>
	c) Fakultatives Referendum	c) Fakultatives Referendum
<i>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</i>	<p>Art. 9 g Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. 	<p>Art. 17 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

	<p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
<i>Ausschluss des Referendums</i>	<p>Art. 9 h Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; 8. Ausgabenbeschlüsse bis Fr. 3.5 Mio. pro Fall für einmalige und bis Fr. 1.0 Mio. für wiederkehrende Ausgaben. 9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements 10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie 	<p>Art. 18 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; 8. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 Millionen Franken pro Fall für einmalige und bis 1.0 Million Franken für wiederkehrende Ausgaben; 9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements; 10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.

	3. Verbandsgemeinden	3. Verbandsgemeinden
<i>Quorum der Gemeinden</i>	Art. 10 Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).	Art. 19 Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 61, Abs. 2).
<i>Befugnisse</i>	Art. 11 Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung; b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes; c) Änderung dieser Statuten; d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband e) Auflösung des Zweckverbandes. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.	Art. 20 Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung; b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes; c) Änderung dieser Statuten; d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; e) Auflösung des Verbandes. Über Vorlagen des Akutspitals im Sinne von lit. b beschliessen die zuständigen Organe aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die zuständigen Organe der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.
	4. Delegiertenversammlung	4. Delegiertenversammlung
<i>Status</i>	Art. 12 Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.	Art. 21 Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 13 Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit	Art. 22 Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Vertretungsanspruch richtet

	<p>mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.</p> <p>Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.</p> <p>Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen. Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.</p> <p>Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden bzw. austreten, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund Art. 22, Abs. 2, neu fest.</p> <p>Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen. Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladene oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p><i>Unvereinbarkeit</i></p>	<p>Art. 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.</p>	<p>Art. 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.</p>

<p><i>Konstituierung</i></p>	<p>Art. 15 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten/die Präsidentin; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin; c) die Mitglieder des Verwaltungsrates; d) den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; f) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss. <p>Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnet gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband gegen aussen.</p>	<p>Art. 24 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder des Verwaltungsrates; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss. <p>Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.</p>
<p><i>Einberufung, Beschlussfassung</i></p>	<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Anordnung des Verwaltungsrates; b) gemäss vorher beschlossener Vertagung; c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder; 	<p>Art. 25 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Anordnung des Verwaltungsrates; b) gemäss vorher beschlossener Vertagung; c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;

	<p>d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden. Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.</p>	<p>d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden. Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.</p>
<p><i>Befugnisse Allgemeine Kompetenzen</i></p>	<p>Art. 17 Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums; b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Gemeinden;</p>	<p>Art. 26 Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;</p>

	<ul style="list-style-type: none"> c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband; d) Abschluss von Anschlussverträgen; e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin. f) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane (unter Vorbehalt der Entschädigung der Spitalleitung, welche durch den Verwaltungsrat festgelegt wird); g) Erlass einer Personalverordnung; h) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements; i) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> b) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Verband; d) Abschluss von Anschlussverträgen; e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane; f) Erlass einer Personalverordnung; g) Erlass weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung; h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung.
Finanzkompetenzen	<p>Art. 18 Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann; b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates; c) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Zweckverbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite; d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Mio. Franken bis 5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind; 	<p>Art. 27 Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung des Voranschlages; b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates; c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates; d) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Verbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite; e) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 1.5 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;

	<p>e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Mio. Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Mio. Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>g) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Bauvertragsverträgen mit einem Verkehrswert bis 5 Million Franken.</p>	<p>f) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Millionen Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>g) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken pro Rechnungsjahr oder die entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Bauvertragsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als 1.5 Millionen bis maximal 5 Millionen Franken.</p>
<i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	Art. 18 a Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 28 Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
	5. Verwaltungsrat	5. Verwaltungsrat
<i>Status</i>	Art. 19 Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.	Art. 29 Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb des Spitals verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 20 Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.	Art. 30 Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

	<p>Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nur bedarfsweise und auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.</p>	<p>Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.</p>
<i>Konstituierung</i>	<p>Art. 21 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>Präsidium und Spitaldirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.</p>	<p>Art. 31 Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.</p>
<i>Einberufung und Beschlussfassung</i>	<p>Art. 21 a Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 32 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>

<p><i>Aufgaben und Kompetenzen</i></p>	<p>Art. 22 Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; f) Wahl der Mitglieder der Spitalleitung sowie Anstellung der Chefärzte / Chefärztinnen (unter Vorbehalt der Wahl des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin durch die Delegiertenversammlung); g) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern; h) Erlass der Taxordnung; i) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen; j) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält; k) Festlegung der strategischen Ausrichtung. 	<p>Art. 33 Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; f) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/der Chefärztinnen; g) Festlegung der strategischen Ausrichtung; h) Erlass der Taxordnung; i) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; j) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum; k) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission).
--	---	--

<p><i>Finanzkompetenzen</i></p>	<p>Art. 22 a Dem Verwaltungsrat stehen zu:</p> <p>a) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht-gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>b) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht-gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>c) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht-gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>d) Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten;</p> <p>e) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Bauverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Million Franken.</p>	<p>Art. 34 Dem Verwaltungsrat stehen zu:</p> <p>a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Millionen Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken;</p> <p>e) Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten;</p> <p>f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Bauverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Millionen Franken.</p>
---------------------------------	---	---

<i>Aufgabendelegation</i>		<p>Art. 35 Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse Angestellten des Verbandes mit eigener Verantwortung übertragen.</p>
<i>Öffentliches Beschaffungswesen</i>		<p>Art. 36 Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>
<i>Status</i>		<p>6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin</p> <p>Art. 37 Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>		<p>Art. 38 Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.</p>

<i>Finanzkompetenzen</i>		<p>Art. 39 Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken; b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 50'000 Franken pro Geschäft und bis zu maximal 100'000 Franken pro Rechnungsjahr; c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken pro Rechnungsjahr; d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken; e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates.
6. Baukommission		
<i>Status</i>	<p>Art. 22 b Die Baukommission ist ein Organ des Zweckverbandes, das für ein bestimmtes, grösseres Bauprojekt eingesetzt wird (wie Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen). Soweit für die Baukommission keine Sonderbestimmungen gelten, kommen die Regeln für den Verwaltungsrat ergänzend zur Anwendung.</p>	
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 22 c Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Sie kann für ihre Arbeiten nach Bedarf interne und externe Fachspezialisten beratend beiziehen oder Ausschüsse einsetzen.</p>	

<i>Konstituierung/ Beschlussfassung</i>	<p>Art. 22 d Die Baukommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident/ihre Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für die Baukommission. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p>	
<i>Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzkompetenzen</i>	<p>Art. 22 f Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p> <p>Die Baukommission verfügt über die bewilligten Planungs- und Baukredite im Rahmen des Bauprojekts.</p>	
	7. Spitalleitung	
<i>Status/ Zusammensetzung</i>	<p>Art. 23 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.</p>	
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 24 Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin sowie sechs weiteren Mitgliedern. Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.</p>	
<i>Befugnisse</i>	<p>Art. 25 Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.</p> <p>Der Spitalleitung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragstellung an den Verwaltungsrat; b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates; 	

	<p>e) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken verursachen;</p> <p>d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates;</p> <p>e) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 100'000 Franken verursachen;</p> <p>f) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;</p> <p>g) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;</p> <p>h) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.</p>	
	8. Rechnungsprüfungskommission	7. Rechnungsprüfungskommission
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 26 Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.</p>	<p>Art. 40 Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied vertreten sein.</p>

<i>Konstituierung und Beschlussfassung</i>	<p>Art. 27 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p>	<p>Art. 41 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p>
<i>Unvereinbarkeit</i>	<p>Art. 28 Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.</p>	<p>Art. 42 Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 29 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 43 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschläge und Jahresrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>

	<i>III. Betrieb</i>	<i>III. Betrieb</i>
<i>Allgemeines</i>	<p>Art. 30 Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.</p> <p>Art. 31 Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums. Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berichtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.</p>	<p>Art. 44 Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.</p>
<i>Besondere Baurechnung</i>	<p>Art. 32 Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.</p>	
<i>Kostenverteiler Bauprojekte</i>	<p>Art. 33 Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen. Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Stimmberechtigten des Zweckverbandes zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	

	Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen. Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.	
<i>A-Konto-Zahlungen</i>	Art. 34 Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist die Baukommission befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.	
	<i>IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen</i>	<i>IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen</i>
<i>Finanzhaushalt</i>		Art. 45 Der Verband führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<i>Eigentums-/ Vermögenverhältnisse</i>	Art. 35 Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.	Art. 46 Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

		<p>Art. 47 Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden für Spital und Pflegezentrum, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und -finanzierungs-gesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 gemäss § 30 SPFG in Eigenkapital umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der in der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen und Guthaben zugunsten des Kantons (Investitions-umwandlungsverordnung; InUV, vom 5. Oktober 2011) festgelegten Berechnungsweise.</p>
Finanzplan/ Voranschlag	<p>Art. 36 Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.</p>	<p>Art. 48 Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 37 Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.</p> <p>Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.</p>	<p>Art. 49</p> <p>Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.</p>

		<i>V. Finanzierungssystem</i>
<i>Grundsätze</i>		<p>Art. 50 Der Verband wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.</p> <p>Der Verband ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.</p>
<i>Finanzierungssystem</i>		<p>Art. 51 Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.</p> <p>Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert, sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.</p>
<i>Fremdmittelaufnahme</i>		<p>Art. 52 Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.</p>
<i>Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust</i>		<p>Art. 53 In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</p>

		Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.
<i>Haftung</i>		<p>Art. 54 Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p>
	<i>V. Aufsicht und Rechtsschutz</i>	<i>VI. Aufsicht und Rechtsschutz</i>
<i>Aufsicht</i>	<p>Art. 38 Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>Art. 55 Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p>
<i>Rechtsmittelverfahren</i>	<p>Art. 39 Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.</p>	
<i>Öffentlichrechtliche Streitigkeiten</i>	<p>Art. 40 Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Art. 56 Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Rechtspflege.</p>

<i>Zivilrechtliche Streitigkeiten</i>	Art. 41 Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.	
	<i>VI. Austritt, Auflösung, Liquidation</i>	<i>VII. Austritt, Auflösung, Liquidation</i>
<i>Austritt</i>	Art. 42 Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.	Art. 57 Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Delegierten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
<i>Auflösung</i>	Art. 43 Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.	Art. 58 Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
<i>Liquidation</i>	Art. 44 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Dabei werden die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Vermögenswerte wie folgt ermittelt:	Art. 59 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

	<p>a) Der Wert der Vermögensteile gemäss Anlagebuchhaltung des Spitals Limmattal per 31. Dezember 2002, korrigiert um die jährlichen Abschreibungen nach den Kostenrechnungsvorschriften der Vereinigung „H+ Die Spitäler der Schweiz“ fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gründergemeinden zu.</p> <p>b) Der Wert aller Vermögensteile abzüglich des unter lit. a) ermittelten Wertes fällt anteilmässig allen im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gemeinden zu.</p> <p>c) Der Wert der Vermögensteile für das Pflegezentrum fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Gründergemeinden zu.</p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.</p>	
<i>Streitigkeiten</i>	<p>Art. 45 Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.</p>	<p>Art. 60 Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt VI. dieser Statuten zu erledigen.</p>
	<i>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	<i>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 46 Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.</p>	<p>Art. 61 Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>

<i>Änderung der Statuten</i>	Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.	Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.
<i>Aufhebung früherer Erlasse</i>	Art. 47 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.	Art. 62 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Geschäft 3

Kommunale Bürgerrechtsverordnung – Totalrevision

Antrag des Gemeinderates

1. Der geänderten kommunalen Bürgerrechtsverordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil (dat. 3. Dezember 2012) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.

Weisung

Allgemeines

Die bestehende kommunale Bürgerrechtsverordnung wurde am 13. Juni 2005 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und in Kraft gesetzt. Auf den 1. Oktober 2007 wurde das Standortbestimmungsverfahren eingeführt und das Vorprüfungsverfahren im Sinne der Gleichbehandlung aller Gesuchsteller standardisiert. Im Rahmen von Standortbestimmungen „Deutsch“ und „Gesellschaft“ müssen seither sämtliche Bürgerrechtsbewerber nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Aufbaus von Bund, Kanton und Gemeinde verfügen.

Dieses Standortbestimmungsverfahren wird in zahlreichen Gemeinden im Limmattal erfolgreich angewendet. Auf den 1. Januar 2011 wurde das Standortbestimmungsverfahren angepasst und der Prüfungsprozess durch ein standardisiertes Integrationsgespräch, welches Aufschluss über die soziale Integration des Einbürgerungskandidaten gibt, ergänzt.

Mit dem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz wäre die gesetzliche Grundlage für das Standortbestimmungsverfahren geschaffen und im ganzen Kanton einheitlich und transparent geregelt worden. An der Volksabstimmung vom 11. März 2012 hat das Stimmvolk das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz sowie den Gegenvorschlag abgelehnt. Da sich das seit 1. Oktober 2007 angewandte Standortbestimmungsverfahren jedoch sehr bewährt hat, soll dieses in der kommunalen Bürgerrechtsverordnung gesetzlich verankert werden.

Wesentliche Änderungen

Die Überarbeitung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung hat grundsätzlich normativen Charakter. Im Wesentlichen wird folgendes ergänzt oder angepasst:

- Die gesamte Bürgerrechtsverordnung wird neu gegliedert.
- Die Anforderungen an die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit werden im Rahmen von § 22 Abs. 2 kantonale Bürgerrechtsverordnung soweit als möglich ausgeschöpft bzw. die bereits angewandte Praxis in der Bürgerrechtsverordnung festgehalten.
- Das seit 1. Oktober 2007 erfolgreich angewandte Standortbestimmungsverfahren wird in der neuen kommunalen Bürgerrechtsverordnung gesetzlich verankert. Da der Integration der ausländischen Gesuchstellerinnen und –stellern ein hoher Stellenwert beigemessen wird, werden die Anforderungen an die Gesellschaftskenntnisse gegenüber der bisherigen Praxis erhöht.
- Die erhöhten Wohnsitzanforderungen an Ausländer ohne Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht bleiben unverändert.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über die kommunale Bürgerrechtsverordnung.

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der geänderten kommunalen Bürgerrechtsverordnung für die Politische Gemeinde Geroldswil zuzustimmen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber



Geltende Bürgerrechtsverordnung vom 13. Juni 2005	Revisionsvorschlag
	<p>Vorbemerkung <i>Gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 29. November 2009 und den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Erlassen über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts erlässt die Gemeindeversammlung folgende Bürgerrechtsverordnung</i></p> <p><i>Nach Möglichkeit wurde bei Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlicher als auch weiblichen Geschlechts.</i></p>
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>I. Aufnahme von Schweizer Bürgern</i>
<p>Art. 1 Rechtliche Grundlagen</p> <p>Diese kommunale Bürgerrechtsverordnung stützt sich auf Art. 25 Abs. 3 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 22. September 2002 und enthält ergänzende Vorschriften zu den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts.</p>	<p>Art. 1 Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen</p> <p>Für Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil bewerben, gelten die übergeordneten Bestimmungen.</p>
	<p>Art. 2 Gebühren</p> <p>Die Gebühren für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind in der kommunalen Gebührenverordnung im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen festgelegt.</p>
	<i>II. Ehrenbürgerrecht</i>
	<p>Art. 3 Voraussetzungen</p> <p>Der Gemeinderat kann jeder Person mit Schweizer Bürgerrecht, die sich in besonders verdienstvoller Art und Weise für die Gemeinde Geroldswil eingesetzt hat, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.</p>
	<p>Art. 4 Gebühren</p> <p>Für das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.</p>



	<i>III. Aufnahme von Ausländern</i>
Art. 2 Sprachform Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen stehen unabhängig von ihrer männlichen oder weiblichen Form stets für beide Geschlechter.	Art. 2 Sprachform Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen stehen unabhängig von ihrer männlichen oder weiblichen Form stets für beide Geschlechter.
Art. 3 Familiengrundsatz Ehepartner und Kinder, die unter der elterlichen Sorge des Gesuchstellers stehen, sind grundsätzlich in das Gesuch um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil miteinzubeziehen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.	Art. 3 Familiengrundsatz Ehepartner und Kinder, die unter der elterlichen Sorge des Gesuchstellers stehen, sind grundsätzlich in das Gesuch um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil miteinzubeziehen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.
<i>II. Aufnahme von Schweizer Bürgern</i>	
Art. 4 Gesuch Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil bewerben, haben der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates ein schriftlich begründetes Gesuch mit Lebenslauf sowie den erforderlichen Unterlagen einzureichen.	Art. 4 Gesuch Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil bewerben, haben der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates ein schriftlich begründetes Gesuch mit Lebenslauf sowie den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Art. 5 Einbürgerungsgebühren Personen mit schweizerischem Bürgerrecht bezahlen eine kommunale Einbürgerungsgebühr in der Höhe nach den übergeordneten Bestimmungen.	Art. 5 Einbürgerungsgebühren Personen mit schweizerischem Bürgerrecht bezahlen eine kommunale Einbürgerungsgebühr in der Höhe nach den übergeordneten Bestimmungen.
<i>III. Aufnahme von Ausländern</i>	
Art. 6. Ausländer mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung Für Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, und für im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, welche nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben, gelten die minimalen Wohnsitzanforderungen des Bundes. Die Eignungskriterien nach Art. 8 dieser Verordnung gelten sinngemäss.	Art. 5 Wohnsitzfristen a) bei Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht Für Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, und für im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, welche nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben, gelten die minimalen Wohnsitzanforderungen des Kantons. Die Eignungskriterien nach Art. 8 dieser Verordnung gelten sinngemäss. b) ohne Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht



	<p>Andere Ausländer können ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches seit mindestens fünf Jahren in Geroldswil haben. Wohnen sie seit insgesamt fünfzehn Jahren in der Schweiz, genügt es, wenn sie seit zwei Jahren unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches in Geroldswil wohnhaft sind.</p>
<p>Art. 7 Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung Im Ausland geborene Ausländer, für die keine gesetzliche Pflicht zur Einbürgerung besteht, können unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechts in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches mindestens fünf Jahre in Geroldswil oder mindestens fünfzehn Jahre in der Schweiz und davon die letzten zwei Jahre unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches in Geroldswil haben.</p>	<p>Art. 3 Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung Im Ausland geborene Ausländer, für die keine gesetzliche Pflicht zur Einbürgerung besteht, können unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechts in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches mindestens drei Jahre in Geroldswil oder mindestens fünfzehn Jahre in der Schweiz und davon die letzten zwei Jahre unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches in Geroldswil haben.</p>
<p>Art. 8 Eignungsanforderungen an alle Ausländer Für sämtliche Ausländer gelten, nebst den übergeordneten und allgemein gültigen Voraussetzungen, die nachstehenden Anforderungen. Insbesondere müssen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mündlich und schriftlich in Deutsch gut verständigen können; • die schweizerische Rechtsordnung akzeptieren und leben; • über die staatsbürgerlichen, politischen, kulturellen, geographischen und historischen Grundkenntnisse verfügen; • mit dem Ortsgeschehen vertraut sein; • sich und ihre Familie bisher und künftig finanziell und ohne wirtschaftliche Hilfe zu erhalten vermögen; • sämtliche Betreibungsanforderungen beglichen haben. 	<p>Art. 6 Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind b. in den letzten zwei Jahren vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat oder bezieht. c. das Betreibungsregister für die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist.



	<p>d. sämtliche zur Zahlung fällig gewordenen Steuerforderungen beglichen sind, unabhängig davon, ob eine definitive Veranlagung vorliegt oder nicht.</p> <p>Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungen der Sozialversicherungen b. familienrechtliche Unterhaltsansprüche gemäss ZGB c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.
	<p>Art. 7 Standortbestimmungen - Grundsatz</p> <p>Sind die Wohnsitzanforderungen erfüllt und liegen aufgrund der Akten keine Hinderungsgründe für die Erteilung des Bürgerrechts vor, müssen sich die Bewerber im Rahmen von schriftlichen und mündlichen Standortbestimmungen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Aufbaus und des Funktionierens von Bund, Kanton und Gemeinde ausweisen.</p>
	<p>Art. 8 Deutschkenntnisse</p> <p>Die Prüfung der Deutschkenntnisse erfolgt gemäss Europäischem Referenzrahmen für Sprachen. Verlangt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Kenntnisse Niveau A2 - Mündliche Kenntnisse Niveau B1 <p>Die Ergebnisse werden anhand eines Kompetenzprofils dokumentiert.</p>
	<p>Art. 9 Gesellschaftskenntnisse</p> <p>Die Unterlagen für die Vorbereitung auf die schriftliche Standortbestimmung werden den Bewerbern fünf Wochen im Voraus abgegeben.</p> <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Fachbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geografie, Geschichte Sprachen - Demokratie und Föderalismus - Rechte und Pflichten - Soziale Sicherheit und Gesundheit - Arbeit und Weiterbildung - Schule und Ausbildung - Religion und Feiertage <p>je mind. 40 % und gesamthaft 60 % der Aufgaben richtig gelöst sind. In den Fachbereichen „Kanton Zürich“ und „Gemeinde Geroldswil“ müssen 70 % der Aufgaben richtig gelöst sein.</p>



	<p>Art. 10 Befreiung Von der Standortbestimmung „Deutsch“ sind Personen befreit die: - deutscher Muttersprache sind - bereits im Besitz eines Sprachdiploms der verlangten Stufe sind - einen Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht haben</p> <p>Von der Standortbestimmung „Gesellschaft“ sind Personen befreit, die: - Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht haben. - das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>In begründeten Fällen kann der Gemeinderat weitere Personen von der Standortbestimmung „Deutsch“ bzw. „Gesellschaft“ befreien.</p>
	<p>Art. 11 Wiederholung von Standortbestimmungen Standortbestimmungen mit ungenügendem Ergebnis können gegen Vergütung der Kosten grundsätzlich einmal wiederholt werden. Vor der Wiederholung ist der Vorbereitungskurs zu besuchen. Wird die Wiederholung gewünscht, erfolgt eine Sistierung des Gesuches für die Dauer von längstens 6 Monaten.</p>
	<p>Art. 12 Nichterfüllen der Anforderungen Werden die Mindestanforderungen auch bei Wiederholung der Standortbestimmung nicht erfüllt, wird das Gesuch abgelehnt.</p>
	<p>Art. 13 Integrationsgespräch Ergeben die Standortbestimmungen, dass die Anforderungen erfüllt sind, werden die Bewerber zu einem Gespräch eingeladen, in dem ihre Integration in Geroldswil zusätzlich mündlich geprüft wird.</p> <p>Inhalte des Integrationsgespräches sind das Wissen über Geroldswil, die Vernetzung in Geroldswil und die Haltung gegenüber Kultur, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz. Zudem beurteilt der Gemeinderat abschliessend, ob die mündlichen Deutschkenntnisse gemäss Art. 8 ausreichend sind.</p>



	<p>Personen unter 12 Jahren werden gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten zum Integrationsgespräch eingeladen.</p> <p>Personen, die einen Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht haben, sind vom Integrationsgespräch befreit.</p>
<p>Art. 9 Einbürgerungsgebühren Ausländer bezahlen eine kommunale Einbürgerungsgebühr in der Höhe nach den übergeordneten Bestimmungen.</p>	<p>Art. 14 Gebühren Die Gebühren für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sind in der kommunalen Gebührenverordnung im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen festgelegt.</p>
<p><i>IV. Ehrenbürgerrecht</i></p>	<p>VI. Ehrenbürgerrecht</p>
<p>Art. 10 Voraussetzungen Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates kann jeder schweizerischen Person, die sich in besonders verdienstvoller Art und Weise für die Gemeinde Geroldswil eingesetzt hat, das Bürgerrecht ehrenhalber verleihen.</p>	<p>Art. 13 Voraussetzungen Der Gemeinderat kann jeder schweizerischen Person, die sich in besonders verdienstvoller Art und Weise für die Gemeinde Geroldswil eingesetzt hat, das Bürgerrecht ehrenhalber verleihen.</p>
<p>Art. 11 Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühren Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos (keine Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühr).</p>	<p>Art. 14 Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühren Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos (keine Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühr).</p>
<p><i>V. Verwaltungsgebühren</i></p>	<p><i>V. Verwaltungsgebühren</i></p>
<p>Art. 12 Ansatz Für Bürgerrechtsentscheide erhebt die Gemeinde Geroldswil eine Verwaltungsgebühr.</p>	<p>Art. 12 Ansatz Für Bürgerrechtsentscheide erhebt die Gemeinde Geroldswil eine Verwaltungsgebühr.</p>
<p><i>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>	<p><i>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>
<p>Art. 13 Inkrafttreten Diese kommunale Bürgerrechtsverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates setzt das Inkrafttreten fest.</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten Diese kommunale Bürgerrechtsverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Der Gemeinderat setzt das Inkrafttreten fest.</p>
<p>Art. 14 Aufhebung frühere Erlassen Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht vom 24. April 1979 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.</p>	<p>Art. 16 Aufhebung früherer Erlasse Die Bürgerrechtsverordnung vom 13. Juni 2005 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.</p>